

## **Beamtenrechtliche Instrumente zur Steigerung der Attraktivität des Öffentlichen Gesundheitsdienstes**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04053**

Anlage

Nr. 1 Ausführungsbestimmungen des BayStMFH zum Gesundheitszuschlag  
(Art. 60b BayBesG)

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 22.09.2021 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

##### **1. Steigerung der Attraktivität des Öffentlichen Gesundheitsdienstes**

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 22. September 2020 das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege beauftragt, zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (BayStMFH) zu prüfen, wie die Arbeit der Mitarbeiter\*innen im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) auch finanziell noch besser gewürdigt werden kann und noch mehr Personen für die Arbeit im ÖGD gewonnen werden können. Am 29. September 2020 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschef\*innen der Länder u. a. den Pakt für den ÖGD beschlossen. Danach werden zur Steigerung der Attraktivität des ÖGD neben der Schaffung von Stellen weitere Maßnahmen für dringend erforderlich gehalten.

Am 13. Oktober 2020 hat sich der Bayerische Ministerrat erneut mit der Thematik befasst und das BayStMFH beauftragt, eine Reihe von Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Tätigkeit an Gesundheitsämtern zu ergreifen und baldmöglichst umzusetzen. Dabei geht es nicht nur um die Ärzt\*innen im ÖGD, sondern auch um weiteres Personal im ÖGD (z.B. Fachkräfte für Sozialmedizin, Hygienekontrolleur\*innen, Sozialpädagog\*innen sowie die Beschäftigten in den Contact-Tracing-Teams (CTT)).

Die Corona-Krise hat verdeutlicht, dass eine nachhaltige Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes als eine unverzichtbare Säule des Gesundheitswesens dringend geboten ist. Die Landeshauptstadt München ist sich dieser Verantwortung und der Schlüsselfunktion des öffentlichen Gesundheitsdienstes bewusst und nutzt im Bedarfsfall bereits insbesondere die im Arbeitnehmer\*innen- bzw. Tarifbereich legitimierte Instrumente zur Steigerung der Attraktivität entsprechender Tätigkeiten (z.B. Arbeitsmarktzulage für Ärzt\*innen im öffentlichen Gesundheitsdienst, Fachkräftezulage und Vorweggewährung von Stufen nach der Fachkräftenrichtlinie der VKA vom 17. April 2018, TV „Corona-Sonderprämie ÖGD“).

## **2. Neue beamtenrechtliche Möglichkeiten**

Mit dem [Haushaltsgesetz 2021](#) (HHG 2021) des Freistaates Bayern wurden verschiedene Möglichkeiten bzw. Rechtsgrundlagen geschaffen, die den Zielen des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst Rechnung tragen sollen (vgl. Art. 9, 10 HHG 2021 „Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 10a HHG 2021 „Änderung des Leistungslaufbahngesetzes“). Dafür wird in das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) Art. 60b (Gesundheitsdienstzuschlag) sowie Art. 109 (Corona-Bonus) neu aufgenommen und im Leistungslaufbahngesetz (LlbG) durch Änderung des Art. 39 Abs. 3 LlbG für Ärzt\*innen ein direkter Berufseinstieg mit sofortiger Übernahme in das Beamtenverhältnis ermöglicht (Verzicht auf die hauptberufliche Tätigkeit).

### **2.1 Gesundheitsdienstzuschlag – Art. 60b BayBesG**

Mit Art. 60b BayBesG besteht (vorerst befristet bis 31. Dezember 2025) die Möglichkeit der Gewährung von Zuschlägen zur Gewinnung von Fachkräften für den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstzuschlag) an Beamt\*innen mit Einstieg in der zweiten, dritten oder vierten Qualifikationsebene, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.

Dies eröffnet die Möglichkeit, bei Bedarf gezielt finanzielle Anreize für die Personalgewinnung zu setzen (bis zu 500 € monatlich - abschmelzend). Durch den Gesundheitsdienstzuschlag sollen eine anforderungsgerechte Dienstpostenbesetzung ermöglicht und drohende Vakanzen verhindert werden. Zielgruppe des Gesundheitsdienstzuschlags sind insbesondere Beamt\*innen, die Gesundheitsaufgaben wahrnehmen. Darunter fallen die in Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz definierten Aufgaben, die in Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Gesundheitsämtern, den Amtsärzt\*innen oder verbeamteten Ärzt\*innen zugewiesen sind sowie die Fachaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bezug auf die Gesundheit des Menschen bzw. die gemäß Art. 5b Abs. 1 GDVG durch die ärztlichen Dienste wahrgenommen werden. Die Entscheidung über die Gewährung von Zuschlägen nach Art. 60b BayBesG trifft die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung auf den ihr nachgeordneten Bereich übertragen.

Die näheren Anwendungs- und Vollzugsvorgaben hat das BayStMFH mit Schreiben vom 29. März 2021 dargelegt (vgl. Anlage). Diese Vorgaben werden im Rahmen der nächsten Änderung auch in die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) übernommen. Die BayVwVBes sind in der Regel auch von den nichtstaatlichen Dienstherrn zu beachten. Ausnahmen gelten dann, wenn diese gesetzlich zugelassen sind oder sich aus dem Regelungsinhalt einer Norm ein Ermessensspielraum des Dienstherrn ableiten lässt; in diesem Fall wird den nichtstaatlichen Dienstherrn die Anwendung empfohlen.

Aufgrund der aktuellen personalwirtschaftlichen Herausforderungen ist schnelles und flexibles Handeln, insbesondere auch bei der Besetzung von Stellen und Vermeidung von Vakanzen im Bereiche des ÖGD, erforderlich. Das Personal- und Organisationsreferat soll daher bei Bedarf im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Fachreferat von der Möglichkeit zur Gewährung des Gesundheitsdienstzuschlags unmittelbar Gebrauch machen können.

## **2.2 Corona-Bonus – Art. 109 BayBesG**

Befristet bis zum 31. Dezember 2021 ergänzt Art. 109 BayBesG den personellen Anwendungsbereich für die Gewährung von Leistungsprämien (insbesondere um Anwärter\*innen) und schafft die Möglichkeit das Vergabebudget für den kommunalen Bereich aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend und einmalig für das Kalenderjahr 2020 um bis zu 10 v. H. zu erhöhen, soweit in diesem Umfang Leistungsprämien im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie gewährt werden.

Das gesetzlich begrenzte Budget für die Vergabe von Leistungsprämien im Kalenderjahr 2020 wurde bei der Landeshauptstadt München bereits vollständig ausgeschöpft, so dass eine zusätzliche Gewährung der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie für den öffentlichen Gesundheitsdienst vorgesehen Leistungsprämien nur über den neuen Art. 109 BayBesG möglich ist. Ob diese Option in Anspruch genommen wird, steht im Ermessen der jeweiligen Kommune.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Tarifvertrag „Corona-Sonderzahlung 2020“ keine Auswirkungen auf die Besoldung der städtischen Beamt\*innen hat. Herr Oberbürgermeister Reiter hatte daher unmittelbar nach der Tarifeinigung und dem Abschluss des Tarifvertrages zur Sonderzahlung die Initiative ergriffen und sich bei den politischen Entscheidungsträgern und der Bayerischen Staatsregierung eingebracht, um eine entsprechende Regelung auch für bayerische Beamt\*innen einzufordern, damit alle städtischen Beschäftigten in den Genuss einer Sonderzahlung kommen können. Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei und Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien, Dr. Florian Herrmann, MdL, hat darauf geantwortet, dass das Bayerische Besoldungsgesetz bereits ausreichende Instrumente biete und der Freistaat Bayern keine entsprechende Möglichkeit der Gewährung einer Corona-Sonderzahlung in der Besoldung eröffnen wolle.

Das Personal- und Organisationsreferat schlägt vor, die Möglichkeit des Art. 109 BayBesG nicht zu nutzen. Die durch den Art. 109 BayBesG eröffnete Möglichkeit entspricht nicht - wie vorstehend dargelegt – der Forderung der Landeshauptstadt München und ist angesichts der drastischen Haushaltssituation nicht zu finanzieren bzw. müsste das Geld an anderer Stelle eingespart werden.

Die Landeshauptstadt München schöpft seit Jahren im Gegensatz zum Freistaat das gesetzlich gedeckelte Finanzvolumen für Leistungsprämien jährlich vollständig aus, so dass es bereits bisher möglich war und weiterhin möglich ist, entsprechende Leistungen auch im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie entsprechend zu würdigen. Die Referate wurden mit Schreiben vom 10. Mai 2021 durch die Betriebliche Kommission LoB gebeten, den entsprechenden Personenkreis bei der Prämienvergabe besonders im Auge zu behalten. Zudem haben 140 Beamt\*innen während der ersten Welle der Pandemie den Corona Sonderbonus des Freistaates Bayern in Höhe von einmalig 500 Euro erhalten, den neben dem Stammpersonal des Gesundheitsreferates auch kommunales Unterstützungspersonal in der Kontaktpersonennachverfolgung bekommen konnte.

### **2.3 Verzicht auf die hauptberufliche Tätigkeit – Art. 39 Abs. 3 LlbG**

Zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Gesundheitsdienstes für Ärzt\*innen wird durch die Änderung in Art. 39 Abs. 3 LlbG ein direkter Berufseinstieg mit sofortiger Übernahme in das Beamtenverhältnis ermöglicht. Durch den Verzicht auf die hauptberufliche Tätigkeit nach Erwerb einer einschlägigen Approbation kann eine rasche Personalgewinnung sichergestellt werden. Der Bewerberkreis kann durch die Maßnahme erweitert werden. Durch die unmittelbare Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe, als Vorstufe des Lebenszeitbeamtenverhältnisses, wird zudem die Personalbindung verstärkt.

### **2.4 Evaluierung**

Um den mit dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst einhergehenden erhöhten Personalbedarf an Ärzt\*innen im Hinblick auf diesen Engpassberuf zu decken, soll die direkte Verbeamtungsmöglichkeit des Art. 39 Abs. 3 Satz 6 LlbG neben der Gewährung des Gesundheitsdienstzuschlags zur Personalgewinnung und Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Gesundheitsdienstes für diese Fachkräfte beitragen. Ziel der Maßnahmen ist es, dass die ab dem Jahr 2021 neu geschaffenen Stellen möglichst zeitnah und vollständig besetzt werden können. Der Gesetzgeber hat die Regelung des Art. 60b BayBesG sowie des Art. 39 Abs. 3 Satz 6 LlbG im Gleichklang bis zum 31. Dezember 2025 befristet, um diese evaluieren zu können. Es wird dann untersucht werden, wie sich die Situation am Arbeitsmarkt und der Personalbedarf an Ärzt\*innen im ÖGD darstellt.

### **3. Personalsituation (ÖGD) bzw. Bedarf der Landeshauptstadt München**

Um die bisherigen Aufgaben weiterhin umfassend wahrnehmen zu können und zielgerichtet auf die neuen Herausforderungen reagieren zu können, ist es Ziel des Gesundheitsreferates bzw. der Landeshauptstadt München, den ÖGD personell zu stärken und somit handlungsfähig zu erhalten.

Gerade in der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) zeigt sich, dass speziell die Personalgewinnung und die Personalbindung von Fachkräften des öffentlichen Gesundheitsdienstes zunehmend schwieriger wird. Der kontinuierlich ansteigende Personalbedarf im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes kann nicht mehr mit dem vorhandenen Personal und den zur Verfügung stehenden Bewerber\*innen gedeckt werden.

Besondere Personalgewinnungsschwierigkeiten bei Positionen der zweiten Qualifikationsebene im Gesundheitsdienst ergeben sich bei Hygienefachkräften, Hygienekontrolleur\*innen, Medizinisch-technischen Radiologieassistent\*innen sowie (Familien-)Hebammen bzw. Entbindungspflegern. Hier fällt die Zahl an fachlich geeigneten Bewerbungen – häufig mangels erforderlicher Weiterbildungen und höherer Verdienstmöglichkeiten auf dem freien Arbeitsmarkt – sehr gering aus.

In Folge erfolgloser Ausschreibungsverfahren mussten in der Vergangenheit häufig fachliche Anforderungen herabgesetzt und Personen mit fehlender Spezialisierung eingestellt werden.

Im ärztlichen Bereich gestaltet sich die Rekrutierung insbesondere von Fachärzt\*innen der Fachrichtungen Psychiatrie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Arbeits- und Betriebsmedizin sowie Pneumologie sehr schwierig. Ebenso ist die Anzahl an Personen mit der Facharztanerkennung Öffentliches Gesundheitswesen gering.

Um die Arbeitgeberattraktivität der Stadt München im monetären Vergleich zu Kliniken und Krankenhäusern zu erhalten, macht die Stadt München im Tarifbereich von dem Instrument der Gewährung einer Arbeitsmarktzulage für bestimmte Fachrichtungen Gebrauch. Damit auch im Beamtenbereich entsprechendes Personal gewonnen und gehalten werden kann, ist eine Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Gesundheitsdienstes insbesondere auch durch finanzielle Anreize erforderlich.

#### **4. Abstimmung mit dem Gesundheitsreferat und Finanzierung**

Die Beschlussvorlage ist inhaltlich mit dem Gesundheitsreferat abgestimmt.  
Die Finanzierung ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

##### **4.1 Finanzmittel aus dem Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst**

Mit dem zwischen Bund und Ländern beschlossenen Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst wird das Ziel verfolgt, den öffentlichen Gesundheitsdienst in seiner ganzen Aufgabenvielfalt und auf allen Verwaltungsebenen zu stärken und zu modernisieren. Für die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen (Personalaufbau, Digitalisierung, Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Gesundheitsdienstes, Umsetzung der Internationalen Vorschriften zur Gesundheitssicherheit, zukunftsfähige Strukturen des öffentlichen Gesundheitsdienstes) stellt der Bund Finanzmittel in Höhe von insgesamt 4 Milliarden Euro bereit.

Personalaufwuchskonzepte und -zielsetzungen der Länder bilden die Grundlage zur Bemessung der Umsatzsteueranteile zur Festlegung der Höhe und Zeitpunkte der einzelnen Tranchen. Da der aus dem Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst entstehende Sach- und Personalaufwand in den kreisfreien Städten beachtlich ist, sollen die durch diesen Pakt bei den Städten veranlassten Mehrausgaben vom Freistaat Bayern außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs ausgeglichen werden.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2021 (23 – P 1566 - 1/1) teilte das BayStMFH hierzu Folgendes mit:

*„Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege teilt mit, dass die Mittel des Pakts für den ÖGD gemäß dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf den Staat und die Kommunen mit eigenen kommunalen Gesundheitsämtern verteilt werden sollen. Die Einwohnerinnen und Einwohner der fünf kreisfreien Städte mit kommunalen Gesundheitsämtern stellen einen Anteil von etwas über 19 % an der bayerischen Bevölkerung (Stand: 31. März 2020). Aus Vereinfachungsgründen wurde deshalb zu Gunsten der Kommunen ein Verhältnis von 80 : 20 zu Grunde gelegt. Demzufolge sollen 20 % der Mittel, die der Bund für Personalmaßnahmen im Zusammenhang mit dem ÖGD-Pakt zur Verfügung stellt, an die fünf Kommunen Augsburg, Ingolstadt, Memmingen, München und Nürnberg weitergeleitet werden.“*

*Im Regierungsentwurf zum Einjahreshaushalt 2021 sind außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs bei Kap. 14 05 TG 58 „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ bereits Haushaltsmittel in Höhe von 5,7 Mio. € für die kommunalen Gesundheitsämter veranschlagt.“*

#### **4.2 Sonstige bzw. städtische Finanzmittel**

Sonstige bzw. städtische Finanzmittel sind aufgrund der Haushaltslage gegenwärtig nicht zu realisieren. Vor einer Zusage bzw. Gewährung eines Zuschlags nach Art. 60b BayBesG muss daher für den jeweiligen Einzelfall vom Fach- bzw. Gesundheitsreferat geprüft und entschieden sein, dass die entsprechenden Finanzmittel an anderer Stelle eingespart und für den Gesundheitsdienstzuschlag verwendet werden können.

#### **5. Beteiligung des Gesamtpersonalrats.**

Der Gesamtpersonalrat hat der Sitzungsvorlage zugestimmt.

Dem Korreferenten des Personal- und Organisationsreferates, Herrn Stadtrat Richard Progl, sowie der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gudrun Lux, ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Von dem im Vortrag dargestellten beamtenrechtlichen Möglichkeiten zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Gesundheitsdienstes wird bei der Landeshauptstadt München bis auf den Art. 109 BayBesG bei Bedarf im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Fachreferat Gebrauch gemacht. Das Personal- und Organisationsreferat wird mit der Umsetzung beauftragt und ermächtigt, Vollzugsfragen im Büroweg zu entscheiden.
3. Erforderliche Finanzmittel sind grundsätzlich aus Mitteln des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zu realisieren. Im jeweiligen Einzelfall erfolgt durch das Gesundheitsreferat eine Prüfung und Entscheidung hinsichtlich der Finanzierung, die ggf. auch durch Einsparungen aus dem Budget des Gesundheitsreferates an anderer Stelle erfolgen kann.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober- / Bürgermeister / in  
Ehrenamtliche / -r Stadtrat / rätin

Dr. Dietrich  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über D-II-V-Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)  
an das Revisionsamt  
an das POR-GL1  
an das POR-P 4.1  
an das POR-P 5  
an das POR-P 2.5  
an das GSR-Leitung  
an den GPR

zur Kenntnis.

**V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 2.1**

Am